OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304121/5/Kü/MG**

Datum: **Linz, 29. Juni 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 4. Dezember 2025, GZ: BHFR/925060006519/25, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. Dezember 2025, GZ: BHFR/925060006519/25, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 und 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:
„Datum/Zeit der Kontrolle: 08.05.2025, 10:59 Uhr
Ort der Kontrolle: C-Straße (Kurzparkzone)

Sie haben nachstehende Person, bei welcher es sich um eine nur in der Unfall- und Pensionsversicherung bzw. nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z.3 lit.a ASVG pflichtversicherte Person handelt, am 08.05.2025 um 10:59 Uhr beschäftigt, obwohl diese nicht vor Arbeitsantritt bei der D__ als nur in der Unfall- und Pensionsversicherung bzw. nur in der Unfallversicherung Pflichtversicherter angemeldet wurde, obwohl Abs. 1 auch für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung bzw. nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z. 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe gilt, dass die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

Sie wären als Dienstgeber verpflichtet gewesen, den Beschäftigten vor Arbeitsantritt anzumelden und wurde die Meldung nicht erstattet.

Name: E__
Geburtsdatum: tt.mm.jjjj, afghanischer Staatsangehöriger
Arbeitsantritt: 08.05.2025 um 06:00 Uhr
Beschäftigungsort: F-Straße (Standort der Gewerbeberechtigung;
Gewerbeart: freies Gewerbe; GISA-Zahl: aaa)“

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, das Straferkenntnis nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung aufzuheben.

Begründend wurde ausgeführt, dass die Annahme der Behörde, dass ein entgeltpflichtiges Dienstverhältnis vorgelegen sei und aus diesem Dienstverhältnis ein Entgeltanspruch bestanden habe, in keinster Weise bewiesen sei. Es seien im gesamten Verfahren lediglich Mutmaßungen in den Raum gestellt worden. Die Behörde habe es unterlassen Gründe und Gegengründe gegeneinander abzuwägen. Die vom Bf dargelegten Beweise seien vollständig ignoriert worden.

Der Bf habe jedoch die atypischen Umstände vielfach dargelegt, wonach der angebliche Dienstnehmer bereits selbstständig tätig gewesen sei. Auch vom

Zeugen selbst sei ein Dienstverhältnis eindeutig bestritten worden. Es handle sich hier nicht um Umstände, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten würden. Wäre Herr E__ alleine an diesem Tag als Lenker und Zusteller angetroffen worden, wären diese Umstände wohl zutreffend gewesen. Herr E__ sei jedoch gemeinsam mit dem Bf im Fahrzeug gewesen. Die wirtschaftlichen Umstände, wonach eine Beschäftigung eines Dienstnehmers als Beifahrer oder Helfer im Fahrzeug niemals wirtschaftlich rentabel sei, seien von der Behörde nicht beachtet worden. Genau diese Umstände würde die Situation zu keinem Dienstverhältnis nach der Lebenserfahrung machen.

Dass zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht festgelegt gewesen sei, ob Herr E__ die Tour übernehmen solle und ob er die verwendeten Betriebsmittel bereits gekannt habe, habe keinerlei Beweischarakter. Das Anschauen der Tour sei insbesondere nicht nur wegen der betrieblichen Abläufe relevant, sondern auch beispielsweise zur Einschätzung des Aufwandes und Kennenlernen der Strecke.

Auch dass E__ zuvor als G__ tätig gewesen sei, sei vielmehr ein Gegenbeweis dafür, dass es sich jetzt um ein Dienstverhältnis handeln solle. Worin liege der Nutzen oder Sinn, dass Herr E__ als G__ für die H__ tätig gewesen sei, danach für eine kurze Zeit ein Dienstverhältnis mit derselben Tätigkeit beginne und daraufhin wenige Tage später dieselbe Tätigkeit als Selbstständiger fortführe. Die Annahme eines solchen Geschehensablaufes sei völlig widersinnig.

I.3. Mit Schreiben vom 14. Jänner 2026 hat die Bezirkshauptmannschaft Freistadt als belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 6. Mai 2026, an welcher der Rechtsvertreter des Bf sowie Vertreter der belangten Behörde und des Amtes für Betrugsbekämpfung teilgenommen haben. In der mündlichen Verhandlung wurde Herr E__ als Zeuge einvernommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist seit Ende 2024 selbstständig Gewerbetreibender und im Transportgewerbe, insbesondere der Paketzustellung, tätig. Grundsätzlicher Auftraggeber des Bf ist die I__, darunter fungiert als Auftraggeber die H__. Von diesem Unternehmen wird der Bf mit der Durchführung der Zustelltouren beauftragt.

Bei diesen Zustelltouren ist der Bf mit seinem eigenen Fahrzeug unterwegs und führt einen von der I__ zur Verfügung gestellten Scanner für das Einlesen der Pakete mit.

Am 8. Mai 2025 führte der Bf seine Zustelltour in J__ aus. An diesem Tag war der Bf nicht alleine unterwegs, sondern wurde für 3 Stunden von E__ begleitet. Herr E__ besitzt in Österreich ebenfalls einen Gewerbeschein für die Durchführung von selbstständigen Zustelltätigkeiten. Am 8. Mai 2025 hat der Auftraggeber des Bf festgelegt, dass Herr E__ für 3 Stunden als G__ im Fahrzeug des Bf mitfahren soll, damit er die Zustelltour kennenlerne und die Abläufe, insbesondere die Bedienung des Scanners, sehe.

Der Bf hat Herrn E__ am 8. Mai 2025 in der Früh in K__ getroffen. Sie sind nicht gemeinsam zum Paketzentrum gefahren. Bei der Beladung des Fahrzeuges in der Früh hat Herr E__ nicht mitgeholfen, sondern den Bf dabei beobachtet, wie das Fahrzeug systematisch hinsichtlich der Zustellroute als auch der Gewichtsverteilung im Fahrzeug beladen wird. Die Beladung bezogen auf die Zustelladressen war Herrn E__ nicht bekannt, da er ja die Zustelltour noch nicht kannte und die Abläufe lernen sollte.

Der Bf selbst hat nicht bestimmt, dass Herr E__ am 8. Mai 2025 drei Stunden lang seine Zustelltour begleitet. Dies wurde, wie erwähnt, von der H__ bestimmt. Für die Mitfahrt als G__ hat Herr E__ keine Bezahlung erhalten. Im Zuge der Zustellungen in J__ hat der Bf bei der Kontrolle durch die Finanzpolizei ein zerbrechliches Paket in Händen gehalten, damit dieses nicht im Fahrzeug am Boden liegt. Paketzustellungen bzw. die Bedienung des Scanners hat Herr E__ an diesem Tag nicht durchgeführt. Im Zuge der Zustellfahrt, hat Herr E__ Pakete insofern in der Hand gehalten, als er diese von der Fahrerkabine in den Laderaum gebracht hat. Dies ist dann der Fall, wenn ein Paket bei der Abgabestelle nicht abgegeben werden kann. Dieses wird dann zunächst in der Fahrerkabine aufbewahrt und erst beim nächsten Abgabeort, sobald die Ladefläche des Fahrzeuges wieder geöffnet ist, wiederum in den Laderaum des Fahrzeuges zurückgegeben.

Der Bf hat Herrn E__ am 8. Mai 2025 nicht als Dienstnehmer beschäftigt. Faktum ist, dass die Paketzustellung durch 2 Personen, aufgrund der Abrechnung, nicht wirtschaftlich ist und sohin eine doppelte Besetzung des Fahrzeuges zu einem Verlust führen würde.

Da Herr E__ auch über einen Gewerbeschein verfügt und ein Fahrzeug angekauft hat, hat er nach dem 8. Mai 2025 im Auftrag der H__ die Zustelltour in J__ als selbstständiger Zustellfahrer übernommen.

II.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich dem Grunde nach aus den schlüssigen und nachvollziehbaren Aussagen des in der mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen. Dieser gibt an, dass er am Kontrolltag über Aufforderung durch die H__ als G__ im Fahrzeug des Bf mitgefahren ist, um die Abläufe der Zustelltour und die Handhabung des Scanners zu sehen. Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergibt sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kein Hinweis darauf, dass der Bf selbstständig Herrn E__ als Aushilfe und somit Dienstnehmer bei der Zustelltour zum Einsatz gebracht hat. Nachvollziehbar ist auch, dass in wirtschaftlicher Hinsicht aufgrund des geringen Betrages, der für eine Paketzustellung ausbezahlt wird, sich eine doppelte Besetzung des Fahrzeuges nicht rentieren würde und dies zu einem Verlustgeschäft für den Bf führen würde. Zudem handelt es sich im Mai eines Jahres erfahrungsgemäß nicht um eine Zeit, in der eine verstärkte Anzahl von Paketen (wie etwa zu Weihnachten) zuzustellen ist, sodass eine notwendige Aushilfe bei den Zustellfahrten nicht benötigt wird, sondern diese alleine zu bewerkstelligen sind. Die allgemeine Lebenserfahrung zeigt, dass in Zustellfahrzeugen grundsätzlich nicht 2 Personen tätig sind.

Der Zeuge hat für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nachvollziehbar erklärt, warum er am Kontrolltag – wie von der Finanzpolizei beobachtet – Pakete in der Hand gehalten hat, ohne dass er diesbezüglich aber Arbeitsanweisungen vom Bf erhalten habe oder als dringend benötigte Aushilfsperson gearbeitet hätte. Allein im Umstand, dass Herr E__ bei der Ladefläche ein Paket in Händen hält bzw. von der Fahrerkabine auf die Ladefläche trägt, kann jedenfalls kein nachweisbarer Grund für ein Dienstverhältnis gesehen werden. Insgesamt bestehen daher keine Zweifel an der Verantwortung des Bf und war deshalb nicht festzustellen, dass Herr E__ am 8. Mai 2025 in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Bf gestanden ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

III.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955 idF BGBl. I Nr. 145/2024 lauten wie folgt:

„Pflichtversicherung
Vollversicherung

§ 4.
[...]
(2) Dienstnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören

auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen. Als Dienstnehmer gelten jedenfalls Personen, die mit Dienstleistungsscheck nach dem Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG), BGBl. I Nr. 45/2005, entlohnt werden. Als Dienstnehmer gilt jedenfalls auch, wer nach § 47 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 EStG 1988 lohnsteuerpflichtig ist, es sei denn, es handelt sich um

1. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a oder b EStG 1988 oder
2. Bezieher von Einkünften nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. c EStG 1988, die in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen oder
3. Bezieher/innen von Geld- oder Sachleistungen nach dem Freiwilligengesetz.

[...]

Meldungen und Auskunftspflicht
An- und Abmeldung der Pflichtversicherten

§ 33. (1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

(1a) Der Dienstgeber hat die Anmeldeverpflichtung so zu erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. vor Arbeitsantritt die Beitragskontonummer, die Namen und Versicherungs-nummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen, den Tag der Beschäftigungsaufnahme sowie das Vorliegen einer Voll- oder Teilversicherung und
2. die noch fehlenden Angaben mit der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung für jenen Beitragszeitraum, in dem die Beschäftigung aufgenommen wurde.

[...]

(2) Abs. 1 gilt für die nur in der Unfall- und Pensionsversicherung sowie für die nur in der Unfallversicherung nach § 7 Z 3 lit. a Pflichtversicherten mit der Maßgabe, daß die Meldungen beim Träger der Krankenversicherung, der beim Bestehen einer Krankenversicherung nach diesem Bundesgesetz für sie sachlich und örtlich zuständig wäre, zu erstatten sind.

[…]

Dienstgeber

§ 35. (1) Als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem Beschäftigungs(Lehr)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

[...]

Strafbestimmungen
Verstöße gegen melderechtliche Vorschriften

§ 111. (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

[...]

Grundsätze der Sachverhaltsfeststellung

§ 539a. (1) Für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

(2) Durch den Mißbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden.

(3) Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre.

[...]."

III.2. Für die Beurteilung, ob ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt, kommt es auf das Gesamtbild und den wahren wirtschaftlichen Gehalt einer konkret ausgeübten Tätigkeit an. Ob bei einer Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der

Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, hängt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10.12.1986, VwSlg. Nr. 12.325/A).

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinn des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (unter anderem) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 11.12.2013, Zl. 2011/08/0322, mwN) oder wenn ein Beschäftigter die Leistung bereits übernommener Dienste jederzeit nach Gutdünken ganz oder teilweise sanktionslos ablehnen kann (vgl. dazu erneut das Erkenntnis vom 02.12.2013, Zl. 2013/08/0191, mwN)

Wie bereits oben ausgeführt, geht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus den nachvollziehbaren Aussagen des einvernommenen Zeugen in der mündlichen Verhandlung eindeutig hervor, dass nicht der Bf selbst festgelegt hat, dass der Zeuge ihn im Fahrzeug begleitet, um bei der Auslieferung und dem Zustellen der Pakete behilflich ist. Vielmehr bestimmte der Auftraggeber des Bf, dass der Zeuge als G__ im Fahrzeug für eine gewisse Zeit mitfahren soll, um die Abläufe und die Zustelltour kennenzulernen. Jedenfalls macht es bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für den Bf keinen Sinn, einen Mitarbeiter für die Zustellfahrten zu bestellen, obwohl er alleine in der Lage ist diese Zustellfahrten auch durchzuführen. Fest steht auch, dass jedenfalls der Zeuge nicht den gesamten Tag über im Fahrzeug mitgefahren ist, sodass ein Kennenlernen der Arbeitsabläufe innerhalb einer bestimmten Zeit, als glaubwürdig und nachvollziehbar zu bewerten ist.

Unter den gegebenen Umständen erachtet es das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nicht als erwiesen, dass durch die Mitfahrt des Zeugen im Zustellfahrzeug des Bf und dem fallweisen Ergreifen und Halten von Paketen ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG zwischen dem Bf und dem Zeugen vorgelegen ist. Der Zeuge hat auch glaubwürdig versichert, kein Entgelt für die probeweise Mitfahrt erhalten zu haben. Es ist daher davon auszugehen, dass der Bf den Zeugen nicht in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit am Kontrolltag beschäftigt hat, weshalb den Bf auch keine Verpflichtung getroffen hat, den Zeugen zur Sozialversicherung anzumelden.

Im Grunde der zitierten Gesetzesbestimmung und der diesbezüglichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Erfüllung des objektiven Tatbestandes der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht feststellen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG, der gemäß § 38 VwGVG auch im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Anwendung findet, hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet.

Es war somit der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.
Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG und § 66 Abs. 1 VStG weder ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht noch ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dienstverhältnissen, die dem ASVG unterworfen sind, ab, noch fehlt es an einer solchen. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Darüber hinaus ist der festgestellte Sachverhalt ein Ergebnis der Beweiswürdigung und wurde dieser nach Durchführung einer Verhandlung festgestellt und entsprechend begründet. Es handelt sich dabei um keine Rechtsfrage, jedenfalls nicht um eine solche von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht

gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger